

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

WIRTSCHAFT & STEUERN

Neuerungen im Bereich "Vereinswesen"

Neue jährliche Bescheinigung für ausbezahlte Entgelte in Vereine

Bisher war jeder Arbeitgeber verpflichtet, innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres den sogenannten Vordruck CUD an seine Arbeitnehmer auszuhändigen, in welchem u.a. die im Vorjahr bezahlten Entlohnungen und einbehaltenen Lohnsteuern bescheinigt wurden.

Das CUD wird ab dem Jahr 2015 durch den Vordruck CU ("Certificazione Unica") ersetzt. Die wichtigste Neuheit des CU ist, dass mit der neuen Bescheinigung u.a. auch die Entgelte und Vergütungen in Vereinen (u.a. auch andere Vereine wie Chöre, Musikkapellen, Theatergruppen) bestätigt werden. Bisher war für diese Kategorien eine separate jährliche Bestätigung auszustellen, welche frei von Form war und auch händisch ausgefüllt werden konnte. Diese Bestätigung ist nun nicht mehr gültig und wird ab dem Jahr 2015 durch die Bescheinigung CU ersetzt.

Die neue Bestätigung muss weiterhin den Entgeltempfängern ausgehändigt werden. Da der Gesetzgeber plant, ab dem Jahr 2015 vorausgefüllte Steuererklärungen (nur Mod.730 wohlgemerkt) zu verschicken, muss das Modell jedoch zusätzlich vom Verein in telematischer Form und bis zum 07. März eines jeden Jahres an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Dies bringt für die Vereine natürlich keine Erleichterung, sondern sicherlich einen nicht unbedenklichen Mehraufwand bzw. Mehrkosten mit sich.

Die Erstellung der Bescheinigungen bzw. die telematische Übermittlung können wir gerne für Sie übernehmen. Zu diesem Zweck benötigen wir alle Informationen, welche bisher für die jährlichen Bescheinigungen notwendig waren. Diese sind:

- Angaben des Vereins (falls nicht vorhanden)
- Angaben der ausgezahlten Person (Vor- und Zuname, Steuernummer, Geburtsdatum und -ort)
- Angaben der ausbezahlten Beträge (Betrag, Vorsteuer, evtl. regionale und kommunale Zusatzsteuer)

Da die telematische Übermittlung innerhalb 07. März eines jeden Jahres erfolgen muss, benötigen wir die Unterlagen aufgrund der erwartet großen Mengen innerhalb Montag, 02. Februar 2015.

Pauschalabzug von 50% für Sponsoring bei Vereinen im 398 Regime

Bisher mussten Vereine, welche für das Pauschalsystem 398/91 optiert haben, 90% der Mwst. auf Sponsorleistungen dem Staat zuführen. Nun wurde der Pauschalsatz jenen der Werbeleistungen und Einkommen aus gewerblichen Veranstaltungen (z.B. Feste) gleichgesetzt. Somit gelten ab 13. Dezember 2014 folgende Regelungen:

Werbeleistungen / Sponsoring50%

Einkünfte aus gewerblichen Veranstaltungen

Einkünfte aus TV Rechten / Radio67%

Die Reduzierung der MwSt. wurde deswegen vereinfacht, da die Unterscheidung zwischen Sponsoring und Werbeleistungen ziemlich oft schwierig war. Für alle Rechnungen, welche ab dem 13. Dezember 2014 ausgestellt wurden, muss nun statt bisher 90% nur mehr 50% der MwSt. entrichtet werden.

Eintragung in die MIAS (VIES) Datenbank für Vereine mit Mwst.-Position

Um innergemeinschaftliche Einkäufe ohne ausländische MwSt. tätigen zu können, muss die zugewiesene MwSt.-Nummer in einer Datenbank eingetragen werden. Die Eintragung in die MIAS ("Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem") Datenbank wurde erst 31 Tage nach Eröffnung der MwSt. Position bzw. nach Einreichen eines entsprechenden Antrages vorgenommen. Mit Inkrafttreten des Vereinfachungsdekretes wird man schon bei der Eröffnung der Mwst.-Position bzw. nach entsprechendem Antrag in die Datenbank eingetragen, ohne die bisher festgelegte Frist von 31 Tagen abzuwarten.

Es wurde jedoch eingeführt, dass man von der Liste gestrichen wird, sofern man in vier aufeinanderfolgenden Quartalen keine INTRASTAT-Meldung verschickt. Vereine, für welche ein innergemeinschaftlicher Einkauf eher eine Seltenheit ist, müssen dies berücksichtigen, falls sie Einkäufe vom Ausland vornehmen wollen.

Sie können sich jederzeit an uns wenden, um den aktuellen Status Ihrer Position überprüfen zu lassen und evtl. einen Antrag um Eintragung in die Datenbank vornehmen zu lassen.

Änderung Fälligkeit Black List Meldung

Falls Einkäufe von "Steuerparadiesen" getätigt werden, musste bisher eine Black List Meldung abgefasst werden, welche entweder monatlich oder trimestral fällig war, je nach Höhe der Einkäufe. Nun wurde die Fälligkeit für die Black List Meldungen auf **jährlich** festgelegt. Weiteres wurde ein Jahresfreibetrag in Höhe von € 10.000 eingeräumt, in welchem die Meldung nicht abgefasst werden muss. Somit muss die Meldung erst gemacht werden, sobald die gesamten Einkäufe eines Jahres die Grenze von € 10.000 übersteigen.

Rückverfolgbarkeit der Zahlungseingänge und -ausgänge

Im Entscheid der Einnahmenagentur Nr. 102/E vom 19. November 2014 wurde hinsichtlich der Zahlungen von Vereinen eine wichtige Aussage getroffen. In all jenen Vereinen, welche das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden, müssen **alle** Zahlungseingänge bzw. -ausgänge über € 516,46 nur mehr über rückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgen. Mit dem Stabilitätsgesetz mit Wirkung 01. Jänner 2015 wurde die **Schwelle auf € 1.000,00 angehoben**. Dies bedeutet, dass nur mehr Zahlungen mittels Bank, Post, Kredit- oder Debitkarte (Bankomat) erlaubt sind, falls der Betrag € 1.000,00 überschreitet. Dass dies sehr streng ausgelegt ist, zeigt der Umstand, wonach die Begünstigungen des Pauschalsystems verloren geht und Strafen von € 258 bis € 2.065 vorgesehen sind, sollte diese Bestimmung nicht eingehalten werden.

Deshalb raten wir in allen Vereinen, keine Rechnungen, sei es Eingangsrechnungen als auch ausgestellte Rechnungen mit Werbe- oder Sponsorleistungen und alle anderen Bewegungen in bar zu zahlen bzw. zu kassieren, sondern ausschließlich über rückverfolgbare Zahlungsmittel laufen zu lassen.

Entgelte an Vereinsmitglieder in Ausübung einer Tätigkeit innerhalb des Vereins

In einem Verein werden vielfach von Mitgliedern, aber auch von Ausschussmitgliedern Funktionen innerhalb eines Vereins bekleidet; So kann ein Mitglied Platzwart sein, oder ein Ausschussmitglied gleichzeitig Fußballtrainer. In Ausübung der Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, steuerfreie Entgelte bis € 7.500 auszuzahlen.

Nun steht dies jedoch in Kontrast mit den Satzungen eines Vereins. Diese sehen in der Regel vor, dass die Vereinsämter **ehrenamtlich und unentgeltlich** ausgeübt werden müssen bzw. dass Mitglieder ihre Tätigkeit in **freiwilliger und ehrenamtlicher** Form erbringen sollen.

In diesem Zusammenhang sind in erster Linie die Bestimmungen in den Satzungen eines jeden Vereins ausschlaggebend. Es wird empfohlen, die Satzungen des Vereins zu überprüfen und eventuell dahingehend anzupassen, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, den Vereinsmitgliedern die **tatsächlichen Kosten** für die durchgeführten Tätigkeiten zu erstatten. Die Ausübung von Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern wird vom Amt für Kabinettsangelegenheiten als "Amtspraxis" geduldet.

Falls jedoch Ausschussmitglieder eine Tätigkeit ausüben dafür ein Entgelt beziehen, sollte die Person unbedingt vom Ausschuss ausscheiden, um Probleme bei eventuellen Kontrollen zu vermeiden.

Dr. Markus Hofer